

„Kiez Burn e.V.“

Verein in Gründung

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

- Der Verein führt den Namen „Kiez Burn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation künstlerischer Veranstaltungen wie etwa Ausstellungen, Performances, Konzerte, Selbsterfahrungs- oder Künstlerworkshops,
- Vergabe von Stipendien und Zuschüssen zur Erstellung, Präsentation, Darstellung, Lagerung und Konservierung von Kunstwerken oder Projekten der Literatur, der Musik und sonstigen kulturellen Ausdrucksformen, unabhängig, ob diese materiell oder digital sind. Die Stipendien sind der Allgemeinheit zugänglich, Ausschreibungen und Vergaberichtlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- Anmietung oder Betreiben von Werkstätten, Ateliers, Veranstaltungs- und Ausstellungsräumen sowie Depots, Pflege von Kunstsammlungen.
- Organisation von Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen und entsprechender Internet-Aktivitäten.
- Ausbildung, Anleitung und Erfahrungsaustausch von Künstlern, Musikern, Kulturschaffenden und Interessierten.
- Aufbau von Kontakten zu anderen Künstlern, Musikern, Kulturschaffenden und Gemeinschaften von selbigen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail, an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen eines Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmerklärung mindestens den Namen und die Emailadresse des Antragstellers bzw. dessen Vertretenden enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen Organisationen oder Parteien wie der NPD oder DVU

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstand von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- Die Mitgliedschaft im Verein erlischt bei rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Organisationen, wie z.B. NPD oder DVU.

§ 9 (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen und Sachleistungen)

- Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- Sollte ein Mitglied aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, kann ein Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung beim Vorstand gestellt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Vorstandes.
- Der Verein ist offen für Spenden, Schenkungen und Sachleistungen, die nicht unbedingt an eine Mitgliedschaft gebunden sind.

§ 10 (Organe des Vereins)

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens 15 Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine SchriftführerIn zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen oder per E-Mail eingesandten Vollmacht ausgeübt werden; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der VersammlungsleiterIn und der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung virtuell oder real stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt und kann den Mitgliedern eine virtuelle Teilnahme mit virtueller Stimmenabgabe ermöglichen. Findet die Versammlung ganz oder teilweise virtuell statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist. Die weiteren Einzelheiten der virtuellen Teilnahme werden in der Versammlungsordnung geregelt.

§ 12 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand gemeinsam die SchatzmeisterIn.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Beendet ein Vorstandsmitglied sein Vereinsmitgliedschaft und scheidet aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer eine NachfolgerIn kooptieren.

§ 13 (Kassenprüfung)

- Mindestens eine KassenprüferIn wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und bleibt im Amt bis mindestens ein neuer KassenprüferIn gewählt ist. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Berlin Burner e.V. zwecks Förderung von Kunst und Kultur.

Berlin, 1.11.2018

Bestätigt:

1. Waldo Vanderhaeghen

2. Alex Cuthbertson
3. Remy Schneider
4. Hanna-Maija Oukka
5. Franziska Sedlak
6. Henrik Hesslau
7. Patrick Boadu